

Anwaltliche Mahnschreiben

Dr. Birgit Schröder, Rechtsanwältin
Dr. Claudia Baumann, Rechtsanwältin

Mai 2005



Schwalbenstraße 13
22305 Hamburg
Tel. 040/67 10 76 18
info@arzt-rom.de
www.arzt-rom.de

Folgt auf eine Rechnung und Mahnung des Arztes innerhalb der gesetzten Frist keine Zahlung des Patienten, ist zu überlegen, ob ein Rechtsanwalt mit dem Einzug der Forderung beauftragt werden soll.

Die Alternative dazu ist es, die Angelegenheit nicht weiter zu verfolgen; dann hätte der säumige Schuldner mit seiner Taktik, nicht zu zahlen, Erfolg gehabt. Problematisch ist an dieser Stelle jedoch nicht nur, dass die Forderung als solche in der Bilanz fehlt, sondern vor allem, dass die Gefahr besteht, dass Patienten untereinander kommunizieren, dass Rechnungen des Arztes sanktionslos nicht beglichen werden können. Dies erweist sich vor allem in kleineren Orten als echtes Problem.

Rechnungen nicht mehr zu zahlen, ist längst salonfähig geworden; im Internet findet sich eine Vielzahl hilfreicher Seiten, auf denen die „richtigen Tips“ gegeben werden. Umso wichtiger wird die konsequente Verfolgung säumiger Schuldner durch Einschaltung eines Rechtsanwalts.

Zum Ablauf bei Beauftragung eines Rechtsanwalts:

Sie überlassen Ihrem Rechtsanwalt eine Kopie Ihrer Rechnung und Ihrer Mahnung. In der Regel wird dann zunächst ein anwaltliches Mahnschreiben verfasst, das dem Schuldner per Einschreiben zugestellt wird. In diesem wird dem Schuldner eine letzte Frist zur Begleichung der noch offenen Forderung gesetzt.

Zusammen mit diesem Schreiben wird Ersatz der dem Auftraggeber entstandenen Mahnkosten (eigene Mahnkosten, Rechtsanwaltskosten, ggf. Kosten zur Adressermittlung etc.) verlangt. Die Ersatzpflicht für den Verzögerungsschaden ergibt sich aus § 280 i.V.m. § 286 BGB. Diese erstreckt sich auf die durch die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts entstandenen Kosten, da die Beauftragung einem adäquaten Kausalverlauf entspricht (vgl. BGH 30, 156).

Grundsätzlich stellt die Beauftragung eines Rechtsanwalts an dieser Stelle kein Kostenrisiko dar, da die damit verbundenen Kosten dem Schuldner auferlegt werden. Der guten Ordnung halber ist an dieser Stelle jedoch auf Folgendes hinzuweisen: Viele Rechtsanwälte verschweigen, dass es Fälle gibt, in denen der Schuldner „untergetaucht“, also mit vertretbarem finanziellem Aufwand nicht mehr zu ermitteln oder insolvent ist. In diesen - aber auch nur in diesen - Fällen sind die Rechtsanwaltskosten dann durch den Auftraggeber zu zahlen.

Folgt auf das anwaltliche Mahnschreiben keine oder nur eine Teilzahlung, ist es in der Regel sinnvoll, einen Mahnbescheid und im Anschluss - soweit sich der Schuldner weiterhin nicht rührt - einen Vollstreckungsbescheid zu beantragen. Wenn der Mahnbescheid erlassen wurde, können Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Sämtliche Kosten (Verfahrens-, Rechtsanwalts-, ggf. Detekteikosten) gehen zu Lasten des Schuldners und erhöhen die Forderungssumme nicht unerheblich.